OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603978/2/SB

Datum:
Linz, 22. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M G, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.08.2020, GZ: BHBR/919040011134/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 16.09.2019, GZ: BHBR/919040011134/19, der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde M G (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) vorgeworfen, er habe am 21.04.2019 um 14.22 Uhr in Braunau am Inn, H.straße – nähe Haus Nr.x stadteinwärts, mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten, wodurch er § 52 lit a Z 11a StVO verletzt habe und weswegen über ihn eine Geldstrafe von 35 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO verhängt wurde.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 25.09.2019 Einspruch und gab an, außer Streit zu stellen, dass er „die ggst. Verwaltungsübertretung, in Form der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h begangen“ habe. Aufgrund der im geringfügigen Bereich angesiedelten Überschreitung und einer damit verbundenen, eher geringfügigen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts, ersuche er, da die Verhängung einer Geldstrafe insbesondere aus sozialpräventiven Gründen seines Erachtens nach nicht zweckdienlich erscheine, da die Überschreitung allenfalls auf Fahrlässigkeit beruhe, eine Ermahnung auszusprechen.

I.3. Mit Straferkenntnis vom 27.08.2020, BHBR/919040011134/19, bestätigte die bB die Strafverfügung und führte aus, dass sie die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige sowie aufgrund des Tatsachengeständnisses als erwiesen ansehe. Bei der Strafbemessung wurde auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (lt. Schätzung durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen, kein Vermögen) Bedacht genommen und strafmildernd die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet. Straferschwerende Umstände seien keine bekannt geworden.
Ein geringes Einkommen könne ein Absehen von einer Strafe nicht bewirken, da die Verhängung einer angemessenen Geldstrafe auch dann zulässig sei, wenn der/die zu Bestrafende kein Einkommen habe. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von über 23 % könne nicht mehr als geringfügig angesehen werden, so dass eine bloße Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht komme.

Da die Strafe ohnehin im Hinblick auf den Strafrahmen im untersten Bereich angesiedelt sei, sei die verhängte Strafe selbst bei Nachweis eines unterdurchschnittlichen Einkommens tat- und schuldangemessen. Eine Strafreduzierung sei daher nicht möglich gewesen.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitige Beschwerde vom 13.09.2020, in der der Bf zunächst seine Ausführungen im Einspruch vom 25.09.2019 wiederholte. Die Ansicht der Behörde, wonach die mehr als 25%ige Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht als geringfügig anzusehen sei, widerspreche der zitierten Entscheidung des VwGH (Anm: VwGH 06.11.1963, 1669/62; ZVR 1964/129). Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit habe er im vorliegenden Fall exakt um 23,3 % überschritten, weshalb in Anlehnung auf das oa Erkenntnis nicht automatisch von einer mehr als geringfügigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auszugehen sei. Vielmehr bedürfe es einer individuellen Prüfung, ob Umstände vorlägen, welche die Verhängung einer Ermahnung als adäquates Mittel rechtfertigen.
Bei der den Bf unter idealen, zum Tatzeitpunkt herrschenden, Witterungsbedingungen vorgeworfenen Überschreitung von 30 km/h um 7 km/h ergebe sich eine Verlängerung des Reaktionsweges von ursprünglich 8,33 m bei 30 km/h, auf 10,27 m, wobei auf die zitierte Entscheidung Bezug genommen wird.
Der Bf sei aufgrund seiner Tätigkeit als Exekutivbeamter, bei einer ungefähr gefahrenen Kilometerleistung von 80.000 – 100.000 km jährlich, sowie Innehabung mehrerer Lenkberechtigungsklassen und Absolvierung besonderer Fahrtechnikkurse ohne Zweifel objektiv als geschulter Kraftfahrer iSd Rsp des VwGH anzusehen.
All diese Tatsachen wären von der Behörde zu berücksichtigen gewesen und hätte diese aufgrund der angeführten Umstände in Abwägung aller Tatsachen sowie der Unbescholtenheit des Bf mit Ermahnung vorzugehen gehabt.
Sollte die bB keine Vorentscheidung erlassen, verzichte der Bf auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.5. Mit Schreiben vom 12.10.2020 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, wobei ausgeführt wurde, dass keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen und auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und alle Parteien ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Das Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.1.2. § 45 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 58/2018 lautet:

„ (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]), weshalb der wiedergegebene Schuldspruch – zumal sich jedenfalls die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Landesverwaltungsgericht ist lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3.1. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

III.3.2. Wie der Bf selbst ausführt, liegt im vorliegenden Fall eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 23,3 % vor, somit knapp ¼ der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Ob seines Erachtens die Reaktionszeit im konkreten Fall noch ausreichend gewesen wäre oder nicht, kann angesichts des Verstoßes gegen eine kundgemachte Höchstgeschwindigkeit im vorliegenden Fall außer Acht gelassen werden. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl wie oben VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

III.3.3. Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieser kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist.

Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für

entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO immerhin Geldstrafen bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht (sh VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).
Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

III.4. Der Bf hat eine allfällige Reduzierung der Strafhöhe nicht beantragt, jedoch wird der Vollständigkeit halber festgehalten, dass die von der bB verhängte Strafe dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Ansehung der Vermögensverhältnisse des Bf als tat- und schuldangemessen erscheint. Eine Herabsetzung der von der bB bereits im untersten Bereich der Strafdrohung gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 (von bis zu 726 Euro) festgesetzten Strafe kommt auch unter Berücksichtigung der sonstigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht in Betracht.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 10 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Hinsichtlich den Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG konnte die gegenständliche Entscheidung auf die Rsp des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden (sh die zitierte Rsp).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger